

2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schüssel, Eleonora Hostasch und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden (2/A)

Die Abgeordneten Dr. Schüssel, Eleonora Hostasch und Genossen haben am 5. November 1990 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und im allgemeinen Teil der Erläuterungen wie folgt begründet:

Seit Jahren fordert die Wirtschaft ein Offenhalten der Geschäfte am 8. Dezember, wenn dieser auf einen Samstag fällt. Nach geltendem Recht ist eine Ausnahme von der Feiertagsruhe für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Handelsgeschäften am 8. Dezember nicht möglich. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kann sich weder der Bundesminister auf einen Tatbestand des § 12 Abs. 1 Arbeitsruhegesetz stützen, da der Einkauf von Weihnachtsgeschenken gerade am 8. Dezember kein dringendes Lebensbedürfnis darstellt, noch kann der Landeshauptmann eine Verordnung nach § 13 Arbeitsruhegesetz erlassen, weil der Begriff des „außerordentlichen Bedarfs“ eng auszulegen ist und sich nur auf bestimmte Ereignisse, lokale Veranstaltungen oder einzelne Regionen beziehen kann, wie die Erläuternden Bemerkungen hiezu ausführen. Der Landeshauptmann könnte nach geltendem Recht auch keine Verordnung nach § 3 Betriebszeitengesetz erlassen, da die nahezu gleiche Formulierung dieser Bestimmung mit § 13 Arbeitsruhegesetz nur die Auslegung zuläßt, daß auch diese Verordnungsermächtigung eng auszulegen ist, wie die Erläuternden Bemerkungen hiezu beweisen.

Nunmehr haben sich im Bundesland Salzburg sowohl die Gewerkschaft der Handelsangestellten als auch die Handelskammer für ein Offenhalten der Geschäfte am heurigen 8. Dezember ausgesprochen. Dieses Salzburger Modell wird auch für die übrigen Bundesländer eröffnet.

Voraussetzung für das Öffnen der Geschäfte ist eine Verordnung des Landeshauptmannes. Mit einer Novelle zum Betriebszeitengesetz wird eine solche Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann geschaffen. Der Landeshauptmann kann die Verordnung auf bestimmte grenznahe Gebiete beschränken, um den Kaufkraftabfluß zu verhindern.

Diese Verordnung des Landeshauptmannes gestattet jedoch lediglich das Offenhalten der Geschäfte und die Kundenbedienung durch den Gewerbeinhaber. Um auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu ermöglichen, sieht der Entwurf vor, daß der Kollektivvertrag als Zulassungsnorm die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen dieser Verordnung gestattet. Da sich die Regelung jeweils nur auf ein Bundesland beziehen kann, können solche Kollektivverträge auch nur für einzelne Bundesländer abgeschlossen werden. Der Kollektivvertrag kann die Beschäftigung der Arbeitnehmer entweder für den ganzen Bereich der Verordnung als auch nur für Teile zulassen. Er kann aber hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern nicht über den Geltungsbereich der Verordnung hinausgehen. Im Hinblick darauf muß durch eine künftige Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz klargestellt werden, daß derartige Kollektivverträge nicht gesetzt werden können, da ein Offenhalten der Geschäfte nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Handelskammer im Verordnungswege (also durch ein Verwaltungsorgan) geregelt werden soll. Der Kollektivvertrag sollte weiters Regelungen enthalten, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, frei darüber zu entscheiden, ob sie an einem gesetzlichen Feiertag arbeiten oder die Feiertagsruhe aus konfessionellen oder sonstigen Gründen einhalten wollen. Durch den Abschluß dieses Kollektivvertrages ist auch die sozialrechtliche Absicherung der am Feiertag beschäftigten Arbeitnehmer gewährleistet.

2. 2 der Beilagen

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 14. November 1990 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dolinschek, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Rieder, Eleonore Hostasch, Helmuth Stocker, Edith Haller sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Geppert.

Vom Abgeordneten Dolinschek sowie von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Rieder wurden Abänderungsanträge betreffend den im Art. I des Initiativantrages enthaltenen § 3 a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 2/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantra-

ges der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Rieder angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dolinschek fand keine Mehrheit.

Durch den vom Ausschuß für Arbeit und Soziales angenommenen Abänderungsantrag soll klargestellt werden, daß Verordnungen des Landeshauptmannes, die bisher regional innerhalb eines Bundeslandes Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe zulassen, weiterhin auf § 3 Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz gestützt werden können.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1990 11 14.

Dr. Puntigam
Berichterstatter

Dr. Feürstein
Obmannstellvertreter

:/.
/.**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz
und das Arbeitsruhegesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, BGBl. Nr. 129/1984, wird geändert wie folgt:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a. Der Landeshauptmann kann unbeschadet des § 3 durch Verordnung nach Anhörung der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte das Offenhalten der Verkaufsstellen (§ 1 Abs. 1 bis 3 Öffnungszeitengesetz, BGBl. Nr. 156/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 633 a/1989) am 8. Dezember zulassen, wenn dieser auf einen Samstag fällt.“

Artikel II

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 413/1990, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird § 7 a eingefügt:

„§ 7 a. Bei Vorliegen einer Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 3 a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes, BGBl. Nr. 129/1984, für das Offenhalten der Verkaufsstellen (§ 1 Abs. 1 bis 3 Öffnungszeitengesetz, BGBl. Nr. 156/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 633 a/1989) und eines Kollektivvertrages kann durch diesen an einem auf einen Samstag fallenden 8. Dezember die Beschäftigung von Arbeitnehmern zugelassen werden.“

Artikel III**Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt am 30. November 1990 in Kraft.